

## Überraschende Scheidung

Nachfolgende Geschichte spielte sich in jener grauen Vorzeit ab, als man dem Gericht auch dann noch die Zerrüttung der Ehe nachweisen musste, wenn beide Ehegatten übereinstimmend den Wunsch hatten, sich scheiden zu lassen – theoretisch also vor etwa fünf Jahren ... Nein, lassen wir die spitzen Bemerkungen, es ist ja auch etwas länger her ...

Zu jener Zeit waren nur mit einem – noch dazu recht kleinen – Feigenblatt getarnte Konventionalscheidungen (echte eigentliche Konventionalscheidungen durfte es ja nicht geben) nämlich geradezu an der Tagesordnung. Es genügte vielerorts schon eine nachgewiesene Trennungszeit von einem Jahr, um das Gericht so nachhaltig von der Zerrüttung der Ehe zu überzeugen, dass weitere «Beweismittel» schlicht nicht nötig waren. Der Rest war dann nur noch Formsache: Es musste eine genehmigungsfähige Konvention vorliegen, beide Ehegatten mussten an einer Hauptverhandlung ihren zu den festgelegten Konditionen immer noch bestehenden Scheidungswillen sowie die Höhe ihres Einkommens und den Verzicht auf Rechtsmittel bekräftigen, und schon hallte es von der Mitte der Richterbank mit sonorer Stimme durch den Gerichtssaal:

«Dann erkläre ich Sie hiermit für rechtmässig geschieden!»

Die Reaktionen auf dieses Votum waren übrigens recht durchmischt: Die jungen, kinderlosen Ex-Ehepaare (dinks – double income, no kids) waren jeweils gedanklich schon beim nächsten Termin, den sie in ihrem Filofax (es war eben früher, vor Palm und Konsorten) eingetragen hatten, und verliessen den Saal mit einem freundlichen Lächeln so, wie sie das zweifelsohne auch bei ihren geschäftlichen Besprechungen vor und nach dem Gerichtstermin getan hatten bzw. tun würden – Aufgabe erledigt, keine weiteren Pendenzen in diesem Projekt, Projekt beendet. Andere, wohl in aller Regel etwas länger oder auch sehr lange verheiratete Ex-Ehepaare empfanden den Moment als genaues Spiegelbild zumindest der standesamtlichen Trauung (was er

ja auch war!) und damit als irgendwie würdig – trotz aller Querelen fielen sie sich in die Arme und es flossen auch regelmässig die Tränen. Wieder andere konnten es irgendwie nicht fassen, dass nun alles plötzlich vorbei sein sollte, und flehten den Richter an, sie nun endlich zu scheiden, weil es so doch einfach nicht weitergehen könne – oft erreichte erst die zweite oder gar dritte Beteuerung des Richters, dass er genau dies eben getan habe, und dass man nun bitte als geschiedene Ehegatten den Saal verlassen möge, ihr Ziel im Bewusstsein der Parteien.

Gewisse Parallelen zur standesamtlichen Trauung waren in der Tat nicht nur bei der Rechtswirkung, sondern auch bei der Organisation im Gericht unübersehbar. Die geschilderten, getarnten Konventionalscheidungen fanden alle jeweils an einem bestimmten Nachmittag statt, und zwar im 10-Minuten-Rhythmus. Dies führte nicht nur dazu, dass mindestens die nächsten 4 Scheidungen schon im Gang vor dem Gerichtssaal warteten (es ist dem Schreibenden im Übrigen nicht bekannt, wie viele neue Ehen während dieser Warterei angebahnt wurden ...) es hatte auch die Konsequenz, dass in den Verfahren selbst dann auch wirklich alles klappen musste und nichts Unvorhergesehenes passieren durfte, da sonst der gesamte Zeitplan und damit alle restlichen Scheidungsverhandlungen des Nachmittages gefährdet gewesen wären. Und genau hier setzt die Geschichte eigentlich an; aber zuerst muss noch ein wenig ausgeholt werden.

Trotz der relativ grosszügigen Regelung einer lediglich einjährigen Trennungszeit dauerte dieses Jahr einigen Scheidungswilligen immer noch zu lange. Insbesondere wenn die Eile biologische Gründe hatte (aber oft auch sonst) behelf man sich mit einer sogenannt klassischen Ehebruchsscheidung, und je sichtbarer die biologischen Gründe entweder bei der weiblichen Partei oder bei der weiblichen Ehebruchszeugin waren, desto mehr Verständnis hatten alle Beteiligten auch für die entsprechende Eile. Die Ehebruchsscheidung hatte ganz allgemein den Vorzug, dass man nicht erst ein Jahr getrennt leben und diese Trennung als Beweis für die Zerrüttung der Ehe anführen musste, son-

dern dass der Ehebruch (auch) für sich alleine ein Scheidungsgrund war, womit eben umgekehrt jede zeitliche Komponente ausgeschaltet und der Weg zur raschen Scheidung frei war. Da die Geltendmachung des Ehebruchs als Scheidungsgrund nur derjenigen Partei offenstand, welche gerade nicht die Ehe gebrochen hatte, funktionierte das Ganze freilich nur bei beidseitiger Einigkeit und stellte somit im Ergebnis nichts anderes als eine Art «Turbo-Konventionalscheidung» dar – und das alles zu einer Zeit, in welcher es die offizielle Konventionalscheidung, also die beidseitig einvernehmliche Scheidung ohne das Erfordernis einer richterlichen Genehmigung des Scheidungswillens, eigentlich noch gar nicht geben durfte. Ein schönes Beispiel dafür, wie die Praxis oftmals die Arbeit des Gesetzgebers «vorholt». Nicht von ungefähr gibt es böse Zungen, nach denen die Praxis seinerzeit viel besser «legifert» haben soll, als es der Gesetzgeber des neuen Scheidungsrechts im Jahre 2000, nach langen Jahren des Ringens um die Reform, tat. Aber eben – lassen wir das ...

Zurück zu unserer Geschichte, welche – und deshalb der kleine Umweg in die Familienrechtsgeschichte – von einer dieser «klassischen Ehebruchsscheidungen» handelt, die an einem dieser «Fließbandnachmittage» traktandiert war und – im Gegensatz zu den «Zerrüttungsscheidungen» – der guten Ordnung halber noch die Befragung des sogenannten Ehebruchszeugen vorsah. Auch hier herrschte normalerweise ein bestens eingespielter Standard: Nach der Feststellung der Personalien und dem Hinweis auf das Zeugnisverweigerungsrecht und die Folgen der Abgabe eines wissentlich falschen Zeugnisses folgte jeweils die Frage:

«Waren Sie mit dem/der Beklagten intim?» – «Ja, Herr Präsident» – «Damit ist die Befragung des Zeugen/der Zeugin abgeschlossen; der Ehebruch kann als erwiesen betrachtet werden» – und weiter ging es wie bei den «normalen» Zerrüttungsscheidungen wegen mehr als einjähriger Trennung, oft einschliesslich der oben schon beschriebenen Reaktionen der Parteien.

Der Gerichtspräsident konnte seine deutlich begrenzte Begeisterung für die «FlieSSbandnachmittage» regelmässig nur schwer verbergen, was sich u.a. darin äusserte, dass er schon etwa nach der dritten Scheidung so tief in seinem Sessel hing, wie dies der Sessel und der Anstand (in dieser Reihenfolge) erlaubten. Auch seine Fragen liessen die sonst bei der Ausübung der richterlichen Fragepflicht nicht unübliche Dynamik vermissen, so dass die ganze Angelegenheit regelmässig ein wenig so wirkte, wie das 20. «Ave Maria» bei der Busse tuenden Abarbeitung eines Rosenkranzes.

So auch zu Beginn der Ehebruchsscheidung, um welche es hier geht. Man eröffnete die Verhandlung, begrüsst die Parteien und schritt sogleich – in Gedanken vielleicht schon bei der nächsten oder übernächsten Scheidung, vielleicht sogar schon beim Feierabend-Bier – zur Befragung des Zeugen. Und hier geschah das Ungeheuerliche:

«Waren Sie mit der Beklagten intim?» – «Intim, Herr Präsident?»

Das ging ja noch, es kam ab und zu vor, dass der Wortschatz des Gerichtes nicht genau mit demjenigen der Befragten übereinstimmte, wobei sich das Gericht in solchen Fällen mit der Adaption seines Wortschatzes nicht immer leicht tat ... – also ein zweiter Versuch:

«Na ja, Sie wissen schon, ... haben Sie mit der Beklagten ..., na ja, Sie wissen schon, ..., äh, ... waren Sie mit ihr im Bett?»

Dann aber das:

«Im Bett? Mit der? Gott behüte, ich doch nicht, die steigt ja mit jedem ins Bett, aber nicht mit mir, das mache ich nicht, das sollen die anderen tun!»

Wohl noch nie war ein Gerichtspräsident auf seinem Sessel rascher in die Senkrechte zurückgekehrt, als unser Präsident in diesem Moment – wie eine gespannte Feder surrte er nach vorne, war plötzlich hellwach und kurz darauf auch schon leicht rot im Gesicht:

«Was soll das denn heissen?!? Nicht im Bett? Ja Himmel nochmal, wieso sind Sie dann überhaupt hier?!?» herrschte er

den völlig verdutzten Zeugen an, der sich allerdings ganz offensichtlich keinerlei Schuld bewusst war, und sich daher angestrengt fragte, was er nun wohl Falsches gesagt habe – denn dass er etwas Falsches gesagt haben musste, war schlechterdings unüberseh- und -hörbar.

Um sie zu verstehen, muss man die Reaktion des Gerichtspräsidenten vor dem Hintergrund der schon beschriebenen «Fließbandscheidungs-Routine» sehen. Diese Routine garantierte im Normalfall eine Aufwand-/Ertragsoptimierte Abarbeitung problemloser Scheidungsfälle und war wie gesagt zwar nicht sehr spannend, dafür umso segensreicher für die Fallerledigungsstatistik des Gerichts. Der Haken lag darin, dass das Fließband erst dann so richtig optimal wirkte, wenn es so gut bestückt war, dass immer schon die nächsten paar Scheidungen gegen die Türe des Gerichtssaales drückten wie die Wassermassen eines Stausees gegen die Staumauer. Dieses Bild mag vielleicht etwas dramatisch wirken, es entspricht aber zumindest im Ansatz den Tatsachen und in seiner vollen Ausprägung der Wahrnehmung des Gerichtspräsidenten an jenem Nachmittag. Da war alles so schön geplant – alles so schön organisiert – alles so schön im Griff – und dann kommt so ein Ehebruchszeuge, der gar keiner ist und das, was er bezeugen sollte, vehement bestreitet! Wo gab es denn sowas? Was hatte denn da der Anwalt des Klägers überlegt (vielleicht ist dies die richtige Stelle, um zu erwähnen, dass der Schreibende damals als Gerichtsschreibe, und nicht etwa als Anwal, mitwirkte) – und was die Beklagte? Was konnte man denn jetzt tun? Alle hatten es gehört – kein Verkehr – kein zugestandener Ehebruch ... Also keine Scheidung? Oder nochmals eine Befragung? Aber draussen standen schon die nächsten Scheidungswilligen, und eben auch die übernächsten und wohl sogar schon die überübernächsten ...

Diese Gedanken (und andere, deren Inhalt wir an dieser Stelle diskreterweise nicht näher darlegen wollen) schossen durch den präsidialen Kopf, verbunden mit der Hoffnung auf die rettende Eingebung zur Lösung seines richterlichen Dilemmas, dass der Ehebruch bislang nur behauptet, nicht

aber im eigentlichen Sinne bewiesen war. Die einfachste Lösung wäre es ja gewesen, die Hauptverhandlung auszusetzen, die Parteien wieder nach Hause zu schicken und neu vorzuladen, wenn man endlich einen der – gemäss immerhin unwidersprochen gebliebener Aussage des Zeugen – offenbar doch zahlreichen «echten» Ehebruchszeugen zur Hand hatte. Gerade diese Tatsache der Vielzahl von «echten» Ehebruchszeugen brachte den Präsidenten schliesslich aber auf die andere, familienrechtlich und zivilprozessual möglicherweise nicht ganz lupenreine, aber umso pragmatischere Lösung:

«Nun denn, beruhigen wir uns wieder!»

Eigentlich war nur es nur der Präsident, der sich beruhigen musste; die Parteien und der Zeuge verstanden die Aufregung sowieso nicht richtig, und der Anwalt des Klägers versuchte nach Kräften, sich so unauffällig wie möglich zu verhalten.

«Sie sagen also aus, dass die Beklagte verschiedene intime aussereheliche Verhältnisse pflegt? Äh ..., ach ja ..., also, dass die Beklagte mit verschiedenen Männern – Sie wissen schon – ins Bett geht?»

«Sicher doch, ich bin wahrscheinlich der einzige im ganzen Haus, den sie noch nicht rumgekriegt hat – aber ich bin eben nicht so einer, Herr Präsident, ich ...»

«Ja ja ja, das haben Sie uns schon gesagt», dem Präsidenten fiel wieder der Druck auf die Staumauer ein – «Tja, wie sieht das denn die Beklagte – stimmt das, was wir hier hören? Haben Sie intime aussereheliche Verhältnisse gepflegt oder pflegen Sie diese heute noch?» Diesmal richtete sich der Blick des Präsidenten auf die Beklagte.

«Nun ja, Herr Präsident ..., ein bisschen unangenehm ist mir das jetzt schon, aber wenn Sie mich so direkt fragen ...»

«Und ob ich das tue!» Der Präsident drohte seine soeben wiedergefundenen Fassung schon wieder zu verlieren. «Deswegen sind wir ja heute eigentlich alle hier!» Diese Sichtweise traf wohl nicht ganz zu, war aber – zumindest wenn man sich in die Lage des Präsidenten versetzte – einigermaßen nachvollziehbar – «Also?»

«Ja, Herr Präsident, was der Zeuge sagt, stimmt wohl schon ...»

«Na also, das ist ja prima, dann haben wir also erstellt, dass die Beklagte nicht nur eines, sondern sogar mehrere ausserhehliche Verhältnisse pflegte oder pflegt – damit ist der Ehebruch doch zweifelsohne erwiesen!»

Wohl selten hatte sich ein Präsident mehr über multiple Ehebrüche gefreut: Die Verhandlung war gerettet, es konnte geschieden werden, der Zeitplan hatte nur unwesentlich gelitten, die Staumauer hielt also noch, und selbst das Feierabend-Bier schien nicht erheblich gefährdet, zumal derartige Überraschungen nun wirklich nicht oft vorkamen – und nur ganz boshafte Zeitgenossen werden das letzte Votum des Präsidenten als Beweis dafür werten, dass immer dann, wenn ein Jurist das Wort «zweifelsohne» verwendet, gerade der eine oder andere Zweifel angebracht sein könnte ... (M.N.)